Antrag zur Kreisfinanzordnung

Stand: 7.12.2013

JUNGE UNION BADEN-WÜRTTEMBERG

Eingereicht durch:
Kreisverband Sigmaringen
Kreisfinanzreferent
Bastian Pfaff

§ 1 Mitgliedsbeitrag

(1) Jedes Mitglied hat regelmäßig Beiträge zu entrichten.

(2) Der jährliche Mindestbeitrag ist der von der Landesfinanzordnung vorgeschriebene Betrag.

§ 2 Einzug der Mitgliedsbeiträge

(1) Der Einzug der Mitgliedsbeiträge erfolgt durch den Kreisverband immer am 15. Mai. Durch diese Kreisfinanzordnung entfällt somit die Pflicht, jedes Mitglied per Brief auf die terminliche Festlegung des Einzugs des Mitgliedsbeitrages hinzuweisen.

(2) Die Finanzreferenten der Ortsverbände sind für die Beschaffung der Lastschriftermächtigungen ihrer Mitglieder zuständig.

§ 3 Abrechnung der Mitgliedsbeiträge

(1) Der Kreisverband führt die Mitgliedsbeiträge abzüglich der Kreisverbandsanteile (Kreisumlage) im dritten Quartal an die Ortsverbände ab.

(2) Die Höhe der Kreisverbandsanteile wird von dem Kreisausschuss zu Beginn des Kalenderjahres beschlossen.

(3) Der Kreisfinanzreferent verschickt im dritten Quartal des auf die Entstehung der Mitgliedsbeiträge folgenden Jahres Beitragsrechnungen nach Maßgabe dieser Finanzordnung.

(4) Die Beitragsrechnung ist direkt an den verantwortlichen Finanzreferenten zu richten, der jeweilige Ortsvorsitzende erhält zur Information eine Kopie der Beitragsrechnung. Den Schreiben ist eine Mitgliederliste beizufügen, die als Grundlage für die Erstellung der Beitragsrechnung verwendet wurde.

§ 4 Zahlungsverzug bei Mitgliedern

(1) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit seinem fälligen Jahresbeitrag, der bis zum 15. Dezember jeden Jahres entrichtet werden muss, nach Ablauf des Rechnungsjahres im Rückstand ist. Die Nachweispflicht obliegt den

Ortsverbänden. Die Ortsverbände können für die Beitragspflicht ihrer nicht zahlenden Mitglieder aufkommen.

(2) Voraussetzung ist, dass das Mitglied vom einziehenden Verband zweimal schriftlich gemahnt wurde, wobei die zweite Mahnung mit einem eingeschriebenen Brief erfolgen muss, dabei eine Frist von mindestens drei Wochen gesetzt, und das Mitglied auf die Folgen des Fristversäumnisses hingewiesen worden ist.

(3) Die Streichung beschließt der Kreisvorstand. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied in einem eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Beschluss ist der innerverbandliche Rechtsweg nach § 62 der JU-Landessatzung gegeben.

(4) Verzieht ein Mitglied unbekannt und ist die neue Adresse nicht ausfindig zu machen, so kann es durch Beschluss des Kreisvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden. Wird die neue Adresse bekannt, so erlischt die Streichung.

§ 5 Änderung der Finanzordnung

(1) Änderungsanträge, die diese Finanzordnung betreffen, müssen schriftlich mit Begründung gestellt werden.

(2) Über diese Anträge entscheidet die Kreishauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

(3) Anträge zur Änderung der Kreisfinanzordnung müssen spätestens vierzehn Tage vor der Kreishauptversammlung dem Kreisvorsitzenden zugegangen sein. Später eingegangene Anträge können auf Vorschlag des Kreisvorsitzenden durch ein Drittel der bei der Kreisjahreshauptversammlung anwesenden Mitglieder zur Behandlung bei der nächsten Kreishauptversammlung vertagt werden. Diese hat dann innerhalb von sechs Monaten stattzufinden.

§ 6 Inkrafttreten – Übergangsbestimmungen

(1) Beschluss dieser Kreisfinanzordnung von der Mitgliederversammlung des JU Kreisverbands am 07.12.2013 in Pfullendorf

(2) Die Regelungen dieser Finanzordnung treten, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit Wirkung zum 01. Januar 2014 in Kraft.

(3) Falls die Mitgliedsbeiträge bis zum 31.01.14 für das Beitragsjahr 2014 von einem Stadtverband schon eingefordert wurden, entfällt für diesen Stadtverband im Kalenderjahr 2014 § 2.

(4) Richtlinien, die aufgrund der bisher gültigen Bestimmungen getroffen wurden, bleiben in Kraft soweit sie nicht den Regelungen dieser Finanzordnung widersprechen.

(5) Alle sonst bisher gültigen Regelungen der Finanzwirtschaft und der Beitragsordnung werden mit Inkrafttreten dieser Finanzordnung aufgehoben.

(6) Vorrangig gegenüber dieser Finanzordnung ist die Landesfinanzordnung zu behandeln.